

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2001

Herausgegeben am 7. November 2001

44. Stück

94. Verordnung: Kärntner Fischereipachtvertragsverordnung

95. Verordnung: Kärntner Fischereiaufsichtsprüfungsverordnung

94. Verordnung der Landesregierung vom 16. Oktober 2001, Zahl: -11-FIAG-55/7-2001, betreffend Muster für Fischereipachtverträge (Kärntner Fischereipachtvertragsverordnung – K-FPV)

Auf Grund der §§ 15 Abs. 2 und 5 und 20 Abs. 1 des Kärntner Fischereigesetzes, LGBL. Nr. 62/2000, wird verordnet:

§ 1

Das Formular für Fischereipachtverträge ./ hat dem Muster der Anlage zu entsprechen.

§ 2

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt in Punkt III. der Anlage an Stelle der Bezeichnung „Euro“ die Bezeichnung „Schilling“.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

Größe DIN A4

Anlage (zu § 1)

Fischereipachtvertrag

betreffend das Fischereirevier _____

Zwischen _____

in _____, vertreten durch
_____ als Verpächter und
_____in _____, vertreten durch

als Pächter wird folgender

Pachtvertrag

abgeschlossen:

I.

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Fischereiausübungsrecht im Fischereirevier

Das Fischereirevier hat ein Ausmaß von _____ m/km/ha*. Für die Größe des Fischerei-
reviers und für die Ergiebigkeit der Fischerei wird keine Gewähr übernommen.2. Das Fischereirevier wird unter Anschluss einer Planskizze – einschließlich nach § 7 Abs. 2
Kärntner Fischereigesetz einbezogener oder nach § 9 Kärntner Fischereigesetz zugewiesener
Fischgewässer*) – beschrieben wie folgt:_____

II.

Die Pachtdauer beträgt _____ Jahre. Die Pachtung beginnt am 1. Jänner _____ und endet
am 31. Dezember _____.

III.

1. Der jährliche Pachtzins beträgt _____ Euro, in Worten: _____ Euro.
2. Der erste Pachtzins ist längstens vier Monate nach Beginn des Pachtjahres, in der Folge in-
nerhalb der ersten zwei Wochen des Pachtjahres abzugsfrei an den Verpächter zu zahlen.
3. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

* Nichtzutreffendes streichen

IV.

1. Die Unterverpachtung des gepachteten Fischereiausübungsrechtes ist – nicht – zulässig.*
2. Der Fischereipachtvertrag betreffend die Unterverpachtung ist binnen zwei Wochen nach seinem Abschluss vom Unterpächter der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

V.

Für das Fischereirevier sind _____ Fischereiaufsichtsorgane zu bestellen.

VI.

Der Pächter verpflichtet sich, das Fischereirevier nachhaltig derart zu bewirtschaften, dass ein der Beschaffenheit des Fischgewässers entsprechender standortgerechter, artenreicher und gesunder Bestand an Wassertieren gewährleistet wird.

VII.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Stempelgebühren, Gebühren und Abgaben.

VIII.

Sonstige zulässige Regelungen (§ 15 Abs. 2 des Kärntner Fischereigesetzes):

IX.

Die Auflösung des Pachtvertrages richtet sich nach § 19 Kärntner Fischereigesetz.

X.

Dieser Fischereipachtvertrag ist binnen zwei Wochen nach seinem Abschluss vom Pächter der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

_____, am _____

Der Pächter

Der Verpächter

* Nichtzutreffendes streichen

95. Verordnung der Landesregierung vom 16. Oktober 2001, Zahl: -11-FIAG-50/7-2001, mit der nähere Bestimmungen über die Fischereiaufsichtsprüfung erlassen werden (Kärntner Fischereiaufsichtsprüfungsverordnung – K-FAV)

Auf Grund der §§ 40 Abs. 1 und 41 Abs. 4 bis 12 des Kärntner Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 62/2000, wird verordnet:

§ 1

Höhe der den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührenden Vergütung

Die Höhe der Vergütung, die den Mitgliedern der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission für die Fischereiaufsichtsprüfung gebührt, wird für jede abgenommene Prüfung je Prüfungswerber mit 8 Euro festgelegt.

§ 2

Höhe der Prüfungsgebühr

(1) Prüfungswerber für die Fischereiaufsichtsprüfung haben eine Prüfungsgebühr in der Höhe von 55 Euro zu entrichten. Die Entrichtung der Prüfungsgebühr ist vor der Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung nachzuweisen.

(2) Die Prüfungsgebühr wird bei Zurücktreten während der Prüfung oder bei Nichtbestehen der Prüfung nicht rückerstattet. Im Falle einer Wiederholung der Prüfung ist die Prüfungsgebühr neuerlich zu entrichten.

§ 3

Festlegung der Prüfungstermine

(1) Die Landesregierung hat den Prüfungstermin mindestens drei Monate im Vorhinein festzulegen und in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen. Der Prüfungstermin darf im Laufe eines Kalenderjahres erst zu einem Zeitpunkt festgelegt werden, nachdem der Fachkurs für die Fischereiaufsichtsprüfung in dem betreffenden Kalenderjahr durchgeführt worden ist. Der Prüfungstermin ist auch den Fischereireviervereinigungen bekannt zu geben.

(2) In einem Kalenderjahr darf nur ein Prüfungstermin festgelegt werden.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist bei der Landesregierung schriftlich bis spätestens zum Ablauf der Anmeldefrist zu beantragen.

Die Anmeldefrist ist von der Landesregierung in der Kundmachung festzulegen. Gleichzeitig sind die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (§ 5) vorzulegen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Landesregierung. Im Zulassungsbescheid sind der Ort und der genaue Zeitpunkt der Prüfung bekannt zu geben.

§ 5

Nachweise für die Zulassung zur Prüfung

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind die Geburtsurkunde, der Staatsbürgerschaftsnachweis, ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung der Fischereiaufsicht verbundenen Aufgaben, eine Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde, dass der Prüfungswerber Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte ist, ein geeigneter Nachweis, dass der Prüfungswerber während der letzten fünf Jahre durch drei aufeinander folgende Jahre Inhaber einer Jahresfischerkarte eines österreichischen Landes oder einer gleichartigen Berechtigung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewesen ist, ein Nachweis über den Besuch des Fachkurses und ein Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr anzuschließen.

§ 6

Prüfungsstoff der Fischereiaufsichtsprüfung

Der Prüfungsstoff der Fischereiaufsichtsprüfung hat die Gegenstände Gewässerökologie, Fischkunde, Fischhege, Gerätekunde und weidgerechte Ausübung des Fischfanges sowie Kärntner Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Fischereirechtes und des Natur- und Tierschutzes, soweit sie Wassertiere betreffen, zu umfassen.

§ 7

Form der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist mündlich abzulegen.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 8

Leistungsbeurteilung

(1) Die Leistung des Prüflings ist mit „sehr gut“ (Note 1), „bestanden“ (Note 2) oder „nicht bestanden“ (Note 3) zu beurteilen.

(2) Die Prüfung gilt als mit Erfolg bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jedem Prüfungsgegenstand wenigstens mit der Note 2 bewertet wird.

(3) Wird die Leistung des Prüflings in jedem der sechs Prüfungsgegenstände mit der Note 1 oder 2 bewertet, gilt die Prüfung mit „sehr gut“ bestanden, wenn die Ziffernsumme aller Noten neun nicht überschreitet.

(4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(5) Wurde die Prüfung bestanden, ist ein von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterfertigtes Prüfungszeugnis auszustellen, in dem zu vermerken ist, dass der Prüfling die Fischereiaufsichtsprüfung mit sehr gutem Erfolg oder mit Erfolg bestanden hat.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

Wurde die Prüfung nicht bestanden, ist der Prüfling berechtigt, die Prüfung zu wiederholen. Die Wiederholung umfasst die gesamte Prüfung. Die Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 10

Form des Prüfungszeugnisses

Das Formular für das Prüfungszeugnis hat ./. dem Muster der Anlage zu entsprechen.

§ 11

Gleichstellung von Fischereiaufsichtsprüfungen

Die in einem anderen Bundesland abgelegte Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eig-

nung für die mit der Ausübung der Fischereiaufsicht verbundenen Aufgaben ist der Fischereiaufsichtsprüfung nach dem Kärntner Fischereigesetz gleichgestellt, sofern diese Prüfung eine gesetzliche Grundlage aufweist und wenn der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Kärntner Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Fischereirechtes und des Natur- und Tierschutzes, soweit sie Wassertiere betreffen, durch die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung über die Teilnahme an einer mindestens sechzehnständigen Unterweisung erbracht wird.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 treten

- a) in § 1 Abs. 1 an die Stelle des Betrages von 8,- Euro der Betrag von S 110,- sowie
- b) in § 2 Abs. 1 an die Stelle des Betrages von 55,- Euro der Betrag von S 750,-.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

Größe DIN A4, grüne Schrift

Anlage (zu § 10)

**PRÜFUNGSKOMMISSION FÜR DIE FISCHEREIAUFSICHTSPRÜFUNG
BEIM AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Zahl:

PRÜFUNGSZEUGNIS

Herr/Frau _____ geboren am _____

wohnhaft in _____

hat am _____ in Klagenfurt
gemäß § 41 Abs. 1 Kärntner Fischereigesetz, LGBL. Nr. 62/2000, in Verbindung mit § 8 Abs. 5
der Kärntner Fischereiaufsichtsprüfungsverordnung, LGBL. Nr. _____/2001, vor der beim
Amt der Kärntner Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission für die Fischereiauf-
sichtsprüfung die

Fischereiaufsichtsprüfung

abgelegt und diese mit

Erfolg bestanden.

Klagenfurt, am _____

Prüfungskommission für die Fischereiaufsichtsprüfung
beim Amt der Kärntner Landesregierung

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

